

Staatsgarantie und Abgeltungsmodelle der Kantone St. Gallen und Nidwalden: Direkte Anwendung auf die Zuger Kantonalbank

1. Übersicht der Regelungen in den Kantonen St. Gallen und Nidwalden

Kt.	Gesetzl. Grundlage	Rechtsform	Staatsgarantie	Abgeltung
SG	Kantonalbankgesetz	AG (Art. 762 OR)	Unbeschränkt. Art. 6: «Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Von der Staatshaftung ausgenommen sind: a) nachrangige Darlehen; b) das Aktienkapital	Art. 7: «Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese beträgt 0,3 bis 0,8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der Bank, die das Bundesrecht bestimmt. Regierung und Bank bestimmen den Prozentsatz durch Vereinbarung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet eine Schiedsperson, die durch den Präsidenten der Eidgenössischen Bankenkommision bestimmt wird.»
NW	Gesetz über die Nidwaldner Kantonalbank	Öff-rechtl. Anstalt	Unbeschränkt. Art. 6: «Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit ihre Eigenmittel nicht ausreichen. Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.»	Art. 6a: «Die Kantonalbank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie jährlich eine Entschädigung. Die Entschädigung entspricht 0.5 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs gemäss der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen; massgebend ist jeweils der Bedarf per 30. September.»

2. Regulatorisches Kapital der Zuger Kantonalbank

Gemäss Geschäftsbericht der Zuger Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2017 verfügte die Bank Ende 2017 über regulatorisches Kapital im Umfang von 1'233'751'000 Franken. Dies entspricht einer Quote von 17.9 Prozent, womit die Summe des erforderlichen regulatorischen Kapitals inklusive (12.2 Prozent) und ohne antizyklischem Kapitalpuffer (11.2 Prozent) 842'662 '000 bzw. 773'700 '000 Franken beträgt.

3. Direkte Anwendung der Regelungen in den Kantonen St. Gallen und Nidwalden auf die Zuger Kantonalbank

Für die Abgeltung der Staatsgarantie wird auf die erforderlichen regulatorischen Mindesteigenmittel (8 Prozent der risikogewichteten Positionen) abgestützt. Beim Modell SG wird der antizyklische Kapitalpuffer nicht berücksichtigt, beim Modell NW hingegen schon.

Dies führt zu den folgenden Werten:

Modell SG (min. 0.3 Prozent):	1'657'928 Franken
Modell SG (max. 0.8 Prozent):	4'421'142 Franken
Modell NW (0.5 Prozent) inkl. antizyklischer Kapitalpuffer:	3'108'025 Franken
Modell NW (0.5%) ohne antizyklischer Kapitalpuffer:	2'763'213 Franken

Die Abgeltung der Zuger Kantonalbank für die Staatsgarantie betrug im Jahr 2017 2,5 Millionen Franken (Dividendenausschüttung: 25,3 Millionen Franken). Gestützt auf die anlässlich der Generalversammlung 2018 beschlossene Dividendenerhöhung von 175 auf 200 Franken pro Aktie beträgt die Abgeltung nun 2,9 Millionen Franken (Dividendenausschüttung: 28,8 Millionen Franken).

4. Stellungnahme der Finanzdirektion

Es gilt zu beachten, dass die Nidwaldner Kantonalbank eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist (keine Privataktionärinnen und -aktionäre) und dass die St. Galler Kantonalbank aufgrund ihres onshore Bankings in Deutschland ein höheres Risikoprofil aufweist. Wichtig ist weiter, dass die Gesamtschädigung (Dividende und Abgeltung der Staatsgarantie) betrachtet wird, da diese eine Wechselwirkung haben (eine Erhöhung der Abgeltung zu Lasten der für die Ausschüttung der Dividenden verfügbaren Mittel kann zu einer Dividendenkürzung führen).

Wichtiger noch ist der Umstand, dass die Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie auf Basis des erforderlichen regulatorischen Kapitals das effektiv vorhandene regulatorische Kapital nicht berücksichtigt, obwohl dies auf die Risikofähigkeit der Bank einen sehr relevanten Einfluss hat. Wie oben unter Ziffer 2 ausgeführt, benötigt die Zuger Kantonalbank aufgrund der regulatorischen Vorgaben ohne antizyklischen Kapitalpuffer ein minimales regulatorisches Kapital von 11.2 Prozent, verfügt effektiv gesehen aber über regulatorisches Kapital von 17.9 Prozent. Dieses Delta müsste zwingend einen Einfluss auf die Höhe der Abgeltung haben, da sich das Risiko des Kantons Zug reduziert, wenn die Bank mehr als das erforderliche Eigenkapital hält. Aber selbst dies würde die effektive Risikosituation nicht adäquat abbilden. Dazu müsste auch die Kapitalplanung der Bank wie auch deren Risikopolitik in die Berechnung einbezogen werden.

Der Wechsel von einem Modell der Abgeltung der Staatsgarantie zu einem anderen Modell kann weitreichende Auswirkungen haben, was zu einem Vernehmlassungsverfahren mit der Zuger Kantonalbank führen müsste.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass letztlich die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre einer in diesem Zusammenhang erforderlichen Gesetzesänderung mit qualifiziertem Mehr (2/3) zustimmen müsste. Eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie stellt bei dieser Ausgangslage ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar, welches überdies die gesamte Gesetzesrevision gefährdet.

Zug, 22. Mai 2018 / rarc

FD FDS 4.2 / 31 / 99355